

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1994/01/21 93/09/0427

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1994

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 21.1.1994 93/09/0428 **Rechtssatz**

Die Landeshöchstzahlen nach § 13a AusIBG sind durch Verordnung festzusetzen. Eine Pflicht der Behörde, in ihrem Bescheid zu begründen, wie die in der von ihr angewendeten Verordnung (hier: LandeshöchstzahlenV für 1993) festgesetzte Landeshöchstzahl zustande gekommen ist, besteht nicht.

Schlagworte

Spruch und Begründung

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at